BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER



Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Das BMJ hat den Referentenentwurf zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) veröffentlicht, mit dem insbesondere Aufbewahrungsfristen verkürzt werden sollen.

Das BEG IV bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung, sowie



Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

März-Ticker

- Abfrage Anlage SO
- Umsatzsteuer: Privatunterricht, Essensverkauf, Haftung
- Aktuelles zur Lohnsteuer
- Betriebsprüfung
- Sachentnahmen 2024, usw.

 weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht

Nach bislang geltendem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.

Der Entwurf sieht vor, die Aufbewahrungsfrist für diese Belege auf 8 Jahre zu verkürzen (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB).

Die Erleichterung soll für alle Unterlagen gelten, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.

Bei den Buchungsbelegen handelt es sich häufig um Rechnungen im Sinne des § 14 UStG.

Um die beabsichtigte Bürokratieentlastung voll wirksam werden lassen zu können, wird daher auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG an die neue Frist angepasst.

Die Entlastung soll nach § 27 Abs. 40 (neu) UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen wirksam sein.

Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Der BEG IV-E enthält weiterhin zahlreiche Änderungen, die entweder der bereits realisierten Digitalisierung von Sachverhalten Rechnung tragen, oder die Digitalisierungsvorhaben vorantreiben sollen.

Der digitale Wandel soll hierbei insbesondere durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB vorangetrieben werden.

Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen.

Änderungen im BGB

Der Entwurf senkt Formerfordernisse mit Änderungen im BGB und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) ab.

So soll beispielsweise das Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge gestrichen werden.

Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht.

Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen sollen Schriftformerfordernisse herabge-

STEUERTERMIN	E MÄRZ 2024	1	
Freitag, den 10.03.2024*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
	Scheck/bar**	Überweisung	
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 03. 1	14. 03. ¹	
Kirchensteuer	11. 03. 1	14. 03. ¹	
Solidaritätszuschlag	11. 03. ¹	14. 03. ¹	
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 03. 1	14. 03. ¹	

- 1 Die Schonfrist endet am 11.03.24, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
- ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ 2024					
	Beitragsnachweis				
März 2024	22. 03.	26. 03.			
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag	ı				

stuft werden; dort gilt dann künftig überwiegend die Textform.

Änderungen im Steuerberatungsgesetz

Außerdem soll wie schon jetzt bei der Meldung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG bei vorübergehender und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen künftig auch das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Abs. 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt werden.

In den Fällen, in den Abtretung oder Übertragung von Gebührenforderungen von Steuerberatern von der Zustimmung des Mandanten zulässig ist, soll zukünftig eine ausdrückliche Einwilligung in Textform ausreichen (§ 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Textform in weiteren Gesetzen

Betroffen sind u. a. auch Änderungen, der Wirtschaftsprüferordnung, des HGB, Bundesrechtsanwaltsordnung, des Umwandlungsgesetzes, des Aktiengesetzes und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Darüber hinaus fördert der Entwurf die Digitalisierung auch durch folgende Maßnahmen.

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ermöglicht künftig die Nutzung einer Portallösung für Anmeldungen zum Wirtschaftsprüferexamen und zur Eignungsprüfung sowie für Mitteilungen an das Berufsregister

Auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Abschriften soll verzichtet sowie eine IT-gestützte Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht werden.

Bei der Flugabfertigung sollen Reisepässe digital ausgelesen werden können.

Öffentliche Versteigerungen sollen online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form durchgeführt werden können.

Vermieter sollen bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.

Die Textform soll für Anträge auf Elternzeiteingeführt werden.

Zudem soll der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld vereinfachen.

Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden elektronische übertragen werden können.

Abbau von Melde- und Informationspflichten

Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmeldedatenverordnung soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umgesetzt werden.

Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Abschaffung von Anzeige- beziehungsweise Informationspflichten in weiteren Bereichen vor.

Dazu gehört die Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Weitere Änderungen zielen auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen beziehungsweise deren Beschleunigung.

Dies betrifft u. a. folgende Regelungen:

- Abschaffung der Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente;
- Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfirst im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Klarstellung, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

Weitere Erleichterungen und Streichung überflüssiger Vorschriften

Schließlich dienen weitere Änderungen auf sonstige Weise der Bereinigung des Bundesrechtes und damit dem Abbau unnötiger Bürokratie.

Hierzu zählen unter anderem Änderungen

des Heimarbeitsgesetzes und die Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung.

Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind im Wachstumschancengesetz vorgesehen, dass sich derzeit im Vermittlungsauschuss befindet.

Aktuelles

Abfrage in der Anlage SO zur Gaspreisbremse

Die Abfrage in Zeile 17 der Anlage SO (Sonstige Einkünfte) zur Einkommensteuererklärung 2023 zur Höhe des Bruttoentlastungsbetrags (Soforthilfe Dezember 2022) muss nicht ausgefüllt werden. Hierauf macht der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen aufmerksam.

Hintergrund: Die Bundesregierung hatte aufgrund der enorm gestiegenen Preise für Gas und Strom Preisbremsen beschlossen, um Verbraucher zu entlasten. Mit der Dezember-Soforthilfe wurden sie von ihren Dezember-Abschlägen 2022 befreit. Ab Januar 2023 mussten Verbraucher mit hohen Energietarifen aufgrund der Preisbremsen nur einen subventionierten Preis zahlen (sog. Gaspreisbremse).

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Unterstützung ab einer bestimmten Einkommenshöhe nachversteuert werden muss. Davon hat die Bundesregierung jedoch wegen dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand Abstand genommen: Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 wurde von der Besteuerung der Gaspreisbremse abgesehen.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes waren die Vordrucke und Anleitungen für die Einkommensteuererklärung aber schon gedruckt und an die Finanzämter ausgeliefert worden. Eine Änderung dieser Vordrucke ist also nicht mehr möglich gewesen.

Hinweis: Bei der elektronischen Erklärung mit "Mein ELSTER" wird die Abfrage in der Anlage SO zum 26.03.2024 komplett entfernt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten Nutzer einen entsprechenden Hinweis im Hilfetext.

Umsatzsteuer

Privatunterricht: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die Europäische Kommission hat eine Entscheidung im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gefällt. Sie fordert Deutschland zur Einhaltung der EU-Mehrwertsteuervorschriften für Privatunterricht auf.

Hintergrund: Nach der MwStSystRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die Mitgliedstaaten dürfen nur weitere Bedingungen stellen, um eine korrekte und einfache Anwendung dieser Befreiung zu gewährleisten und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch zu verhindern. Dies muss so erfolgen, dass Steuerpflichtige, die ein Recht auf eine Mehrwertsteuerbefreiung haben, diese auch wirksam in Anspruch nehmen können.

Hierzu führt die EU-Kommission weiter aus:

- Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland (INFR (2015)2011) zu richten, weil das Land die EU-Vorschriften zur Befreiung von Privatunterricht von der Mehrwertsteuer gemäß der MwStSystRL, wie vom EuGH klargestellt, nicht ordnungsgemäß anwendet.
- In Deutschland müssen Privatlehrer eine Bescheinigung vorlegen, um in den Genuss der Mehrwertsteuerbefreiung zu kommen. Aus dieser von der zuständigen Landesbehörde auszustellenden Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Unterrichtsleistungen auf einen Beruf oder eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.
- Dieses Erfordernis steht nicht im Einklang mit dem EU-Recht in der Auslegung durch den EuGH. Somit verstößt Deutschland nach Auffassung der Kommission gegen seine Verpflichtungen aus der MwStSystRL.
- Daher hat die Kommission beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land zu richten, das nun

binnen zwei Monaten reagieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss. Andernfalls kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

Umsatzsteuerpflicht bei (Kuchen)Verkauf durch Elternbeiräte, Schülermitverwaltungen, Schulfirmen

In Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen werden durch Elternbeiräte, Schülermitverwaltungen, Schulfirmen, Schülerfirmen und Fördervereine vielfältige Umsätze erzielt. Hierbei sind im Wesentlichen zwei Fragen zu klären:

- Wem sind die Umsätze zuzurechnen?
- Unterliegen die Umsätze der Umsatzsteuer?"

Die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 21.12.2023 S 7107.2.1-37/20 St33 "Besteuerung von in Kindertageseinrichtungen und Schulen erzielten Umsätzen im zeitlichen Anwendungsbereich von § 2b UStG" enthält umfangreiche Ausführungen mit Beispielen zur Abgrenzung der Umsätze.

Haftung bei Mehrwertsteuerbetrug eines Mitarbeiters

Ein Arbeitnehmer, der die Daten seines Arbeitgebers verwendet, um falsche Rechnungen auszustellen, schuldet den darin ausgewiesenen Steuerbetrag (EuGH, Urteil v. 30.01.2024 - C-442/22 "Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie").

Lohnsteuer

Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für/ab 2024

Das BMF hat den Entwurf des Bekanntmachungsschreibens zu den geänderten Programmablaufplänen für den Lohnsteuerabzug für/ab 2024 und die Entwürfe der Programmablaufpläne mit Stand: 29.01.2024 veröffentlicht.

Hierzu führt das BMF weiter aus:

Die Programmablaufpläne berücksichtigen u. a. die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Inflationsaus-

gleichgesetz, die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024, einen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 % sowie Änderungen nach dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 in Bezug auf die Berücksichtigung des Beitragsabschlags für zu berücksichtigende Kinder bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind.

- Die Programmablaufpläne sind spätestens ab dem 1. April 2024 anzuwenden.
- Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Entwürfe handelt, die rechtlich nicht verbindlich sind und noch Änderungen unterliegen können. Die verbindlichen Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für/ab 2024 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau 2022

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2022 zu einem Mehrergebnis von 689,2 Mio. Euro geführt. Von den insgesamt 2.597.200 Arbeitgebern wurden 68.567 Arbeitgeber abschließend in 2022 geprüft. Es handelt sich hierbei sowohl um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Im Kalenderjahr 2022 wurden durchschnittlich 1.903 Prüfer eingesetzt.

Darüber hinaus haben sich 38 Lohnsteuerprüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, von denen 129 im Jahr 2022 abgeschlossen wurden.

Sonstiges

Betriebsprüfung nach dem Tod des Geschäftsinhabers

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Die steuerlichen Pflichten

INFOBRIEF BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER

gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung (Hessisches FG, Urteil v. 10.5.2023 - 8 K 816/20; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, BFH-Az. X B 73/23).

Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind und bei Steuerpflichtigen mit besonderen Einkünften.

Cum/Ex-Gestaltungen: Rückforderung

Wenn der Begünstigte einer Anrechnung von Kapitalertragsteuer die Unrichtigkeit seiner Angaben und/oder die Rechtswidrigkeit der Anrechnungsverfügung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, ist das Ermessen bei einer Rücknahme der Anrechnungsverfügung (§ 130 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO) intendiert. Beim Vorliegen von mehreren Rücknahmegründen verstärkt sich das Interesse des Staates an der Rücknahme und damit der Herstellung der materiellen Gerechtigkeit (FG Hamburg, Urteil v. 9.11.2023 - 6 K 228/20, nicht rechtskräftig).

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2024

 Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt

- ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
- 2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
- 3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Essoder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
- 4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte anzusetzen.
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Son-

- derposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/ Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

SEMINARE APRIL/MAI 2024						
"Jahresabschluss 2023						
9:00 - 12:00						
"Aktuelles Steuerrecht" 13:30 - 16:30						
Berlin	Fr.	24 05 24				
20		2				
Bremen	Mo.	22.04.24				
Dortmund	Mo.	06.05.24				
Dresden	Do.	16.05.24				
Düsseldorf	Di.	07.05.24				
Erfurt	Di.	16.04.24				
Frankfurt	Fr.	19.04.24				
Hamburg	Fr	03.05.24				
Hannover	Di.	23.04.24				
Köln	Do.	25.04.24				
Leipzig	Mo.	13.05.24				
Mannheim	Mo.	29.04.24				
München	Fr.	26.04.24				
Nürnberg	Di.	14.05.24				
Potsdam	Do.	23.05.24				
Stuttgart	Do.	18.04.24				
Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de						

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2024		
Gewerbezweig	ermäßigter	voller	insgesamt
	Steuersatz	Steuersatz	
	EUR	EUR	EUR
Bäckerei	1.605	206	1.811
Fleischerei/Metzgerei	1.429	545	1.974
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.399	1.016	2.415
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.253	1.723	3.976
Getränkeeinzelhandel	118	266	384
Café und Konditorei	1.547	575	2.122
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	693	0	693
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.340	354	1.694
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	369	162	531



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter